

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil beschliesst gestützt auf § 56 Abs. 1 litera a und § 113 des Gemeindegesetzes sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes Über den Umweltschutz (USG):

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### §1

- Grundsatz
- 1 Diese Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.
  - 2 Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen.
  - 3 Die Massnahmen dieses Reglements folgen weiter den Grundsätzen des Verursachungsprinzipes, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.

### §2

- Organisation
- 1 Für die Belange des Umweltschutzes ist die Umweltkommission zuständig.
  - 2 Die Gemeinde wählt nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung auf eine ordentliche Amtsdauer eine Umweltkommission.

### §3

- Pflichten und Behörden und Verwaltung
- 1 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
  - 2 Bei Sachgeschäften mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassung der Umweltkommission ein.
  - 3 Der Umweltkommission sind für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

## II. Allgemeine Aufgaben

### §4

- Grundsätzliches
- Die Umweltkommission hat folgende Aufgaben:
- 1 Sie berät und informiert die Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung in Belangen des Umweltschutzes.
  - 2 Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes und erlässt bei Missachtungen die entsprechenden Verfügungen.
  - 3 Sie nimmt Stellung zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der kommunalen und kantonalen Behörden und vertritt die Interessen der Gemeinde in Verwaltungsverfahren.
  - 4 Sie sorgt für die Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde und eventuellen Veränderungen (Umweltbeobachtung) und beantragt dem Gemeinderat zu treffende Massnahmen.
  - 5 Sie koordiniert die Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutz-Tätigkeiten des Kantons.
  - 6 Sie fördert und Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.
  - 7 Sie arbeitet bei Untersuchungen von kantonalen Fachstellen im Rahmen von Vereinbarungen mit.

## III Besondere Aufgaben

## §5

- Luftreinhaltung
- 1 Die Umweltkommission führt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung und dem Gemeindereglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen.
  - 2 Sie meldet den kantonalen Behörden Verstösse gegen die Vorschriften der Luftreinhaltung.

## §6

Gewässer-  
schutz

- 1 Die Umweltkommission wirkt darauf hin, dass zurückhaltend wasserbelastende Stoffe verwendet werden.
- 2 Sie überwacht die Einhaltung der Schutzbestimmungen bei den Quellschutzzonen.
- 3 Sie überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Austrag von Klärschlamm und Jauche.
- 4 Sie fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern.

## §7

## Abfälle

Die Entsorgung wird durch das Abfall-Reglement geregelt.

## §8

## Verkehr

Die Umweltkommission nimmt Einfluss auf Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs, des Radfahrens und der Fussgänger.

## §9

## Naturschutz

- 1 Die Umweltkommission fördert die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna.
- 2 Sie unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
- 3 Die Umweltkommission fördert und unterstützt die Erhaltung und Erstellung von naturnahen Wiesen und Hecken.
- 4 Sie überwacht die Naturreservate und Schutzgebiete und fördert deren Ausscheidung.

## §10

## Lärmschutz

Die Umweltkommission unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge für bauliche und planerische Massnahmen des Lärmschutzes sowie notfalls für den Erlass von polizeilichen Lärmschutzvorschriften.

## §11

Verwendung von  
umweltgefährdenden  
Stoffen

- 1 Die Umweltkommission informiert die Haushalte, die Landwirtschaft und das Gewerbe über umweltgefährdende Stoffe.
- 2 Sie nimmt Einfluss, dass in gemeindeeigenen Anlagen und Bauten keine umweltschädlichen Stoffe verwendet werden.
- 3 Die Umweltkommission nimmt Einfluss auf eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

- §12  
Energie
- 1 Die Umweltkommission fördert durch Information und Beratung das sparsame Verwenden von Energie.
  - 2 Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen nimmt die Umweltkommission Einfluss auf Energieeinsparungen und den Einsatz von alternativen Energieträgern und -techniken.
  - 3 Für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung ist im übrigen die Baukommission zuständig.

§13  
Schlussbestimmung Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 1992 in Kraft.

Vom Einwohnergemeinderat beschlossen am 4. Juni 1992

Der Gemeindepräsident  
Peter Holzherr

Die Gemeindeschreiberin:  
Therese Schlegel

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am 24. Juni 1992

Der Gemeindepräsident:  
Peter Holzherr

Die Gemeindeschreiberin:  
Therese Schlegel

Geprüft durch das Volkswirtschafts-Departement am 17. Juli 1992